



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 27

Jahrgang 2026

Erscheinungstag: 14.10.2026

Inhalt

- Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schüttorf für das Haushaltsjahr 2026
- Jahresrechnung der Stadt Schüttorf für das Jahr 2021

1.) Bekanntmachung der

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Schüttorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schüttorf in seiner Sitzung am 30.09.2026 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	31.040.400,00	0,00	0,00	31.040.400,00
ordentliche Aufwendungen	33.082.930,00	0,00	0,00	33.082.930,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.860.700,00	0,00	0,00	28.860.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.752.930,00	0,00	0,00	31.752.930,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.986.600,00	0,00	0,00	5.986.600,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.147.300,00	1.600.000,00	0,00	11.747.300,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000,00	1.600.000,00	0,00	3.100.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	191.000,00	0,00	0,00	191.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	36.347.300,00	1.600.000,00	0,00	37.947.300,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	42.091.230,00	1.600.000,00	0,00	43.691.230,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird um 1.600.000,00 € auf 3.100.000,00 € erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Haushaltspläne für die von der Stadt verwalteten rechtlich unselbständigen Stiftungen "Stiftung Heiliger Geist" und "Reformierter Armenfonds" werden nicht geändert.

Schüttorf, 30.09.2026

Stadt Schüttorf

Tüchter
Bürgermeister

Windhaus
Stadtdirektor

2.)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der zurzeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Grafschaft Bentheim am 07.10.2026 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen kann gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 26.10.2026 bis zum 03.11.2026 während der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Zimmer 102, Markt 2, 48465 Schüttorf, eingesehen werden. Außerdem ist der Nachtragshaushaltsplan im Internet unter der Adresse www.schuetdorf.de ersichtlich.

Schüttorf, 12.10.2026

Windhaus
Stadtdirektor



B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Stadt Schüttorf hat in seiner Sitzung am 30.09.2026 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG die Jahresrechnung für das Jahr 2021 der Stadt Schüttorf beschlossen und dem Stadtdirektor jeweils vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2021 liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 26.10.2026 bis 03.11.2026 im Verwaltungsgebäude, Markt 2, 48465 Schüttorf, Zimmer 102, während der Sprechstunden öffentlich aus.

Schüttorf, 12.10.2026

Der Stadtdirektor
I. A. (Kerkhoff)